

## **BAG-Urteil: Aussetzen der Anpassungsverpflichtung im Zusammenhang mit Verlusten aus der Finanzkrise (Az: 3 AZR 51/12)**

Gemäß § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sind Unternehmen verpflichtet, alle drei Jahre eine Anpassung ihrer laufenden Betriebsrenten zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung sind einerseits die Belange der Versorgungsempfänger, und zum anderen die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Belange der Versorgungsempfänger gelten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG als gewahrt, wenn die Anpassung nicht geringer ausfällt, als der Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland im Prüfungszeitraum. Mit der Anpassung soll also der durch die Inflation eingetretene Kaufkraftverlust der Betriebsrenten ausgeglichen werden. Der Arbeitgeber ist jedoch nicht zu einer Anpassung verpflichtet, wenn ihm aufgrund schlechter wirtschaftlicher Lage nicht zuzumuten ist, die finanziellen Mehrbelastungen einer Rentenanpassung zu tragen. Dabei muss das Unternehmen, die voraussichtlich künftige, wirtschaftliche Lage der kommenden drei Jahre einschätzen (Prognose). Zur Stützung der Prognose muss das Unternehmen auf Ergebnisse und Tatsachen eines vergleichbaren Zeitraumes vor dem Anpassungsstichtag verweisen.

In einer Entscheidung musste sich das BAG nun mit einem Fall befassen, in dem ein großes deutsches Finanzinstitut aufgrund extremer Verluste in der Finanzkrise sich außer Stande sah, eine Rentenanpassung per 01.01.2010 vorzunehmen. In den Vorinstanzen hatten das Arbeitsgericht (AG Frankfurt/Main, Urteil vom 26.10.2010, Az.: 18 Ca 5141/10) und auch das Landesarbeitsgericht (LAG Hessen, Urteil vom 28.09.2011, Az.: 8 Sa 244/11) die Klagen auf Rentenerhöhung abgewiesen.

### **Der Fall:**

Der klagende Betriebsrentner war von 1957 bis Anfang 1995 bei der D-Bank beschäftigt, von der er seit Januar 1998 eine Betriebsrente bezog. Mit Verschmelzung der D-Bank mit der C-Bank im Mai 2009 ging die Verpflichtung zur Rentenzahlung auf das fusionierte Unternehmen über. Die Rente wurde zuletzt per Januar 2007 angepasst. Die nachfolgende Anpassungsprüfung per Januar 2010 wurde durch das Nachfolgeunternehmen aufgrund von Verlusten in Milliardenhöhe bedingt durch die Finanzmarktkrise (8,9 Mrd. EUR in den Jahren 2008 und 2009) abgelehnt. Zudem musste das beklagte Institut Gelder des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes in Anspruch nehmen, um die akute Notlage zu überstehen.

### **Urteil:**

Nach Auffassung des BAG entsprach die Entscheidung der Bank, die Betriebsrenten nicht anzupassen, billigem Ermessen gemäß § 16 Abs. 1 BetrAVG. Das beklagte Unternehmen ging zu recht davon aus, dass es nicht möglich sein würde, Mehraufwände für Rentenerhöhungen aus den künftigen Unternehmenserträgen der nachfolgenden Jahre zu finanzieren. Maßgeblich für diese Annahme sind die ergangenen Verluste in den Jahren 2008 und 2009, sowie die benötigten Mittel aus dem Finanzmarktstabilisierungsfonds. Vor diesem Hintergrund war die Prognose der Bank gerechtfertigt, dass sich die Folgen der Finanzmarktkrise auch in der Zeit nach dem Anpassungsstichtag nachhaltig erheblich auf die wirtschaftliche Lage auswirken und eine Anpassung der Betriebsrenten nicht zulasse. Auch das von der Bank gebildete Sondervermögen für Versorgungsleistungen blieb bei der gerichtlichen Entscheidung unangetastet.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV